

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Dätwyler IT Infra AG (nachstehend als „Dätwyler“ bezeichnet)
Stand: Oktober 2020

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschliesslich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Dätwyler nicht oder nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an. Die Einkaufsbedingungen von Dätwyler gelten selbst dann, wenn Dätwyler in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Für die Vereinbarungen zwischen Dätwyler und dem Vertragspartner, die im Hinblick auf den Abschluss und die Ausführung der mit Dätwyler geschlossenen Verträge getroffen werden, ist die Schriftform erforderlich. Die Einkaufsbedingungen von Dätwyler gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern, schriftlich zu bestätigen.
- 2.2 Dätwyler ist vor dem Zugang der Auftragsbestätigung des Vertragspartners ohne Kostenfolge berechtigt, von den Bestellungen zurückzutreten.
- 2.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Dätwyler innerhalb von drei Arbeitstagen ab erfolgter Bestellung seine Auftragsbestätigung zu unterbreiten. Sonntage gelten nicht als Arbeitstage.
- 2.4 Nimmt der Vertragspartner unsere Bestellung nicht binnen einer Woche ab Zugang schriftlich an, so erlischt die Bestellung. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Eingang bei uns.
- 2.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Dätwyler ausdrücklich auf seine im gegebenen Fall abweichende Auftragsbestätigung gegenüber den Bestellungen/Aufträgen von Dätwyler hinzuweisen.
- 2.6 Im Rahmen einer vereinbarten Bestell- und Abrufplanung wird der Lieferabruf durch Dätwyler für den Vertragspartner verbindlich, sofern dieser nicht binnen zweier Arbeitstage nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Sonntage gelten nicht als Arbeitstage.
- 2.7 Neben den Einkaufsbedingungen sind Bestellangaben von Dätwyler (d.h. alle Produkt- und Lieferspezifikationen) Vertragsbestandteile. Damit sind alle Angaben gemeint, auf die Dätwyler im Rahmen der Bestellung Bezug nimmt bzw. die in den der Bestellung anliegenden Unterlagen enthalten sind (insbesondere Pflichtenhefte, technische Dokumentationen, etc.).
- 2.8 Die Weitergabe des ganzen oder von Teilen des Auftrags an Dritte/Subunternehmer ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von Dätwyler zulässig.
- 2.9 Bei Zuwiderhandlungen kann Dätwyler unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte vom Vertrag zurücktreten.

3. Vertragsunterlagen und Fertigungsmittel

- 3.1 Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die Dätwyler dem Vertragspartner im Rahmen der Bestellung/Beauftragung überlässt oder die vom Vertragspartner im Auftrag und auf Kosten von Dätwyler hergestellt bzw. beschafft werden, wie z.B. Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Modelle, Muster, Prototypen, beigestellte Materialien und Teile, Werkzeuge, etc., bleiben bzw. werden Eigentum von Dätwyler, insoweit keine Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen.

Allfällige Schutzrechte an den genannten Unterlagen und Fertigungsmitteln bleiben Dätwyler vorbehalten, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Fertigungsunterlagen und -mittel, an denen Dätwyler Eigentumsrechte oder urheberrechtliche Verwertungsrechte zustehen, dürfen – ausser für vereinbarte oder vertragsgemässe Zwecke – weder verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräussert oder verpfändet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere dürfen damit für Dritte keine Erzeugnisse hergestellt werden. Die dem Vertragspartner von Dätwyler mündlich oder schriftlich mitgeteilten Informationen behandelt der Vertragspartner vertraulich.

- 3.2 Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner an den von Dätwyler gem. Ziff. 3.1 zur Verfügung gestellten Materialien werden für Dätwyler vorgenommen. Sofern der Vertragspartner die Materialien gem. Ziff. 3.1 mit anderen, nicht Dätwyler gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder verbindet, erwirbt Dätwyler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der zur Verfügung gestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) im Verhältnis zu dem der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung/Umbildung. Erfolgen die Vermischung oder Verbindung so, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Vertragspartner anteilmässig Miteigentum auf Dätwyler.
- 3.3 Der Vertragspartner lagert die Materialien von Dätwyler vor der Verarbeitung ordnungsgemäss, sachgerecht und getrennt als Eigentum von Dätwyler. Die Unterlagen und Fertigungsmittel sind am Objekt als im Eigentum von Dätwyler stehend zu kennzeichnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch, das Miteigentum von Dätwyler kostenlos in sachgemässe Verwahrung zu nehmen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Dätwyler gehörenden Werkzeuge (sowie die zur Verfügung gestellten Materialien und Teile) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Vertragspartner tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Dätwyler ab. Dätwyler nimmt die Abtretung hiermit an.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, an den Werkzeugen von Dätwyler erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Allfällige Störfälle zeigt der Vertragspartner Dätwyler sofort an. Bei schuldhafter Unterlassung haftet der Vertragspartner für sämtliche Dätwyler hieraus entstehende Schäden.
- 3.6 Der Vertragspartner hält Fertigungsunterlagen, Einzelheiten unserer Bestellung wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. und auf das besondere Verlangen von Dätwyler hin auch bestimmte Fertigungsmittel geheim. Sie dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Dätwyler offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Abwicklung des Vertrages hinaus. Sie erlischt, wenn das enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 3.7 Sofern Dätwyler den Auftrag nicht erteilt oder wenn der Auftrag abgewickelt ist, so gibt der Vertragspartner auf Aufforderung von Dätwyler hin die Dätwyler gehörenden Fertigungsunterlagen und -mittel, Halb- und Fertigfabrikate (auch die von Dätwyler als fehlerhaft zurückgewiesenen) ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand an Dätwyler zurück oder vernichtet oder verändert sie so, dass sie für die Herstellung der Vertragsprodukte nicht mehr verwendbar sind. Der Vertragspartner weist die Vernichtung/Veränderung auf Verlangen von Dätwyler nach. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Dätwyler nach Ziffer 3 zustehenden Produkten bzw. Rechten an den Produkten zu.
- 3.8 Verletzt der Vertragspartner schuldhaft eine der unter Ziffer 3 festgehaltenen Pflichten, so hat der Vertragspartner Dätwyler eine angemessene Entschädigung im Verhältnis zum Bruttoauftragswert des von der Pflichtverletzung betroffenen Auftrages zu zahlen. Dätwyler behält sich die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens ausdrücklich vor.

Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstössen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurück zu fordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

- 3.9 Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Dätwyler gestattet, diese als Referenz in jeglichen Marketingmitteln zu erwähnen oder anzuführen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der von Dätwyler in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich exkl. Mehrwertsteuern/Umsatzsteuer und ist bindend. Der Preis versteht sich inklusive Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist von beiden Parteien immer gesondert auszuweisen. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Dätwyler. Die Preise gelten ohne abweichende schriftliche Vereinbarung DDP (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung).

4.2 Rechnungen müssen – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.

Dätwyler bearbeitet die Rechnungen fristgemäss, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer tragen. Für alle Folgen aus Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Vertragspartner verantwortlich. Vorbehalten bleibt der Nachweis des Vertragspartners, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Vertragspartner reicht spätestens mit der Rechnung für nicht in der Schweiz hergestellte Waren ein Ursprungszeugnis oder eine entsprechende Erklärung ein.

4.3 Dätwyler bezahlt nach Rechnungseingang, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach eigener Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäsem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäss Ziffer 4.2 und 8.2.

Falls die Ware erst nach der Rechnung eintrifft, gilt der Wareneingang als Rechnungseingang.

Dätwyler zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung oder durch Übersendung von Verrechnungsschecks. Massgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Poststempel. Nachnahmen u. ähnl. und deren etwaige Kosten werden von Dätwyler nicht eingelöst.

5. Verrechnung und Abtretung

5.1 Eine Verrechnung der Forderungen von Dätwyler aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von Dätwyler ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Letzteres gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

5.2. Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Dätwyler zulässig.

6. Eigentum an den Vertragsprodukten

6.1 Der Vertragspartner überträgt Dätwyler an den gemäss den Fertigungsunterlagen bzw. mit Hilfe der Fertigungsmittel von Dätwyler angefertigten Produkten bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum. Ziffer 3.1 gilt entsprechend.

6.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist bei sonstigen Lieferungen ausgeschlossen.

7. Lieferung und Verpackung

7.1 Teillieferungen durch den Vertragspartner sind grundsätzlich unzulässig; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Zustimmung durch Dätwyler.

7.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind für den Vertragspartner bindend. Die bestellten Lieferungen und Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin am Bestimmungsort eingegangen oder erbracht sein.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Er hat uns die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

Der Vertragspartner hat Schäden, die aufgrund verzögerter oder unterbliebener Benachrichtigung entstehen, zu ersetzen.

- 7.4 Betreffend den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Liefer- bzw. Leistungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dätwyler ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt Dätwyler Schadenersatz, steht dem Vertragspartner der Nachweis zu, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.5 Dätwyler kann selbst dann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Vertragspartner die Überschreitung des Liefertermins nicht zu vertreten hat.
- 7.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Verpackungen zu verwenden, die den jeweils gültigen Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen. Dätwyler behält sich die Rückgabe der Verpackung vor. Die Rückgabeverpflichtung besteht für Dätwyler nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung.

8. Transport und Gefahrenübergang

- 8.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP benannter Bestimmungsort (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung). Dätwyler bezeichnet den Bestimmungsort mit der Bestellung. Falls Dätwyler in Ausnahmefällen Beförderungskosten übernimmt, verpflichtet sich der Vertragspartner, den von Dätwyler bezeichneten Transporteur zu beauftragen. Falls Dätwyler die Anweisung unterlässt, hat der Vertragspartner grundsätzlich die günstigste Versandart zu wählen. Dätwyler erstattet höhere Kosten nur dann, wenn diese auf von Dätwyler ausdrücklich vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften zurückzuführen sind.
- 8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, unseres Bestellzeichens, unserer Artikelnummern, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beizufügen. Bei Teillieferungen ist die nachzuliefernde Restmenge anzugeben. Unterlässt der Vertragspartner die Kennzeichnung mit der Bestellnummer von Dätwyler, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Dätwyler zu vertreten.
- 8.3 Bis zum Eingang der ordnungsgemässen Liefer- und Versandpapiere gemäss Ziffer 8.2. bei Dätwyler hat der Vertragspartner seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange ist Dätwyler zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners berechtigt.
- 8.4 Der Vertragspartner versieht seine Lieferung/Liefergegenstände gut sichtbar mindestens mit den folgenden Angaben: Vertragspartner inkl. Anschrift, Bezeichnung der gelieferten Teile/Produkte, Artikelnummer von Dätwyler, Menge, Lieferdatum, Chargennummer.

9 Abnahme und Gewährleistung

- 9.1 Ist Dätwyler an der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen sowie der hiermit verbundenen Obliegenheiten wie Prüf- und Mängelliste infolge von Umständen höherer Gewalt sowie sonstigen für Dätwyler unvorhersehbaren und durch Dätwyler nicht verschuldeten Ereignissen, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder Dätwyler bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannt sind, sowie aufgrund von nachträglichen Streiks und rechtmässigen Aussperrungen gehindert, so wird Dätwyler für den Zeitraum und den Umfang der Wirkung dieser Umstände von derartigen Pflichten befreit. Dätwyler informiert den Vertragspartner über die Behinderung sowie deren Gründe unverzüglich.
- 9.2 Dätwyler ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen vor den vereinbarten Liefer- und Abnahmetermenin zu verweigern. Vorzeitig gelieferte Ware kann auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückgeschickt oder bei Dritten eingelagert werden.
- 9.3 Verletzt der Vertragspartner die Verpackungs- bzw. Versandvorschriften, so kann Dätwyler die Annahme der Vertragsprodukte ablehnen, ohne dadurch in Abnahmeverzug zu kommen.
- 9.4 Die Lieferungen müssen den zum Lieferzeitpunkt für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften, den Brandverhütungsvorschriften des zuständigen Bereichs sowie den am Aufstellort geltenden Bestimmungen über die Vermeidung von Immissions- und Umweltschäden (Dätwyler erwartet das Umweltschutz Zertifikat ISO 14001) sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben einer mit Dätwyler geschlossenen

Qualitätssicherungsvereinbarung sind einzuhalten. Auch sind, ohne dass es bei der Bestellung eines besonderen Hinweises bedarf, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzeinrichtungen mitzuliefern.

- 9.5 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt.
- 9.6 Dätwyler ist berechtigt, Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung, bei komplexen Baugruppen innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung zu erheben.
- 9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreissig Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für Materialien, die gemäss ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden, gilt eine Verjährungsfrist von 6 Jahren ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme.
- 9.8 Dätwyler ist neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen berechtigt, die mangelhafte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden und nach eigener Wahl Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen.

Der Vertragspartner trägt die erforderlichen Aufwendungen. Werden mangelhafte Teile ausgebessert oder ersetzt, beginnt die jeweilige Verjährungsfrist der Ziffer 9.7. erneut.

Dätwyler kann bei Gefahr in Verzug oder besonderer Dringlichkeit oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist die festgestellten Mängel auf Kosten des Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen.

- 9.9 Der Vertragspartner unterrichtet Dätwyler über mögliche Fehler und potentielle oder eingetretene Gefährdungen aus dessen Lieferungen oder Leistungen, die bei seinen Kunden oder deren Abnehmern aufgetreten sind.

10. Produkthaftung und Versicherung

- 10.1 Macht ein Geschädigter nach in- oder ausländischem Recht Ansprüche aus Produkthaftung gegen Dätwyler geltend, ist der Vertragspartner verpflichtet, Dätwyler von den Schadenersatzansprüchen auf erste Aufforderung freizustellen, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt und er im Aussenverhältnis selber haftet.

Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden. Im Übrigen trägt der Vertragspartner die Beweislast.

- 10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1 jegliche Aufwendungen gemäss Art. 41 ff. und 419 ff. OR zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Dätwyler durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Dätwyler unterrichtet den Vertragspartner über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen soweit möglich und zumutbar und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer produkt- und branchenspezifisch angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

Sofern Dätwyler weitergehende Schadenersatzansprüche zustehen, so bleiben diese unberührt.

- 10.4 Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Vertragspartner zu tragen. Er haftet im Übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten.

11. Schutzrechte

- 11.1 Der Vertragspartner bestätigt, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter in der Schweiz oder in den dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss bekannten Exportländern von Dätwyler verletzt werden.

11.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Dätwyler auf erste schriftliche Aufforderung von Ansprüchen freizustellen, die ein Dritter aus Rechtsverletzung geltend macht. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Dätwyler aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Vertragspartner leistet Dätwyler gegebenenfalls Gerichtsbeistand oder tritt auf Verlangen von Dätwyler auf seine eigenen Kosten in Rechtsstreitigkeiten ein. Dätwyler schliesst Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, mit Dritten nur mit Zustimmung des Vertragspartners.

11.3 Die Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

12. Haftung

12.1 Dätwyler haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haftet Dätwyler nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Die Ersatzpflicht von Dätwyler ist diesfalls auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.2 Der Haftungsausschluss oder die -beschränkung gemäss Ziffer 12.1 gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Dätwyler.

13. Geheimhaltung

Die Dätwyler im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen gelten nicht als vertraulich. Vorbehalten bleibt die abweichende schriftliche Vereinbarung.

14. Prävention von Korruption

14.1 Dätwyler duldet keine Korruption. Darunter verstanden werden sämtliche Handlungen einer Person, die darauf gerichtet sind, einer natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil anzubieten, um eine pflichtwidrige Handlung/Unterlassung zu erreichen, sowie jedes Angebot und jede Annahme solcher Vorteile.

14.2 Verstösst der Vertragspartner gegen die vorstehende Bestimmung, ist Dätwyler berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und fristlos aufzulösen und Schadenersatz zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind diesfalls ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der von Dätwyler angegebene Bestimmungsort, ohne besondere Bestimmung der Sitz der Dätwyler IT Infra AG in Altdorf (Schweiz). Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der von Dätwyler angegebene Ort, ohne besondere Bestimmung ist dies der Sitz der Dätwyler IT Infra AG, Altdorf (Schweiz).

16. Schlussbestimmungen

16.1 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Dätwyler oder nach Wahl von Dätwyler auch der Sitz des Vertragspartners. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

16.2 Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen Dätwyler und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis sowie für alle Streitigkeiten im Zusammenhang hiermit kommt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG; Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.